

Bauordnungsamt

Amt 61



Q 18.8.09 → Ba

Bauordnungsamt
Öffnungszeiten:
montags – freitags
09.00 Uhr – 12.00 Uhr
montags 15.00 Uhr – 17.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
Auskunft erteilt:
Herr Kirschstein
Technisches Rathaus, EG Zi. 36
Tel.: (0471) 590-3212
Fax.: (0471) 590-350-3212
E-Mail:
werner.kirschstein
@magistrat.bremerhaven.de
Aktenzeichen: 0671BV2009
Datum: 17.08.2009

Bausache in Bremerhaven

Baugrundstück: Bahnhofstraße

**Bauvorhaben: Planfeststellungsverfahren
Neubau eines Wartungsstützpunktes für schienenge-
bundene Fahrzeuge in Bremerhaven-Wulsdorf**

Kurzmitteilung

<input type="checkbox"/> Zu Ihrem Schreiben
<input type="checkbox"/> Zum Telefongespräch
<input type="checkbox"/> Zum Gespräch
vom AZ

Die beigefügte(n) Unterlage(n) senden wir Ihnen	
<input checked="" type="checkbox"/> mit der Bitte	
<input type="checkbox"/> Kenntnis zu nehmen	<input checked="" type="checkbox"/> um weitere Veranlassung
<input type="checkbox"/> um Auswertung	<input type="checkbox"/> Stellung zu nehmen
<input type="checkbox"/> und um Rückgabe bis zum	
<input type="checkbox"/> Abgabensachricht wurde	<input type="checkbox"/> erteilt. <input type="checkbox"/> nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> zum Verbleib.	
<input type="checkbox"/> nach Erledigung zurück.	
<input type="checkbox"/> mit Dank zurück.	
<input type="checkbox"/> und bitten, die Folgenden Anmerkung zu beachten.	

Bemerkungen

Um Weiterleitung an den SfUBVuE wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirschstein

Dipl.-Ing.

Anlagen 2-fach

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Sparkasse Bremerhaven
BLZ 292 500 00
Nr. 1 100 009

Anlage 1:

Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Bauordnungsamtes Bremerhaven vom 17.08.2009 zum Bau eines Wartungsstützpunktes der VGB, Bahnhofstr. 32

1. Hinweise

- 1.1 Grundlage für die Baugenehmigung bilden die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 27.03.1995 (BremGBl. S. 211), die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, Ortsgesetze, Satzungen, Festsetzungen und anerkannten Regeln der Technik sowie die rechtsverbindlichen städtebaulichen Festsetzungen in den z. Zt. geltenden Fassungen.
- 1.2 Die in die Bauvorlagen in grün eingetragenen Vermerke, Änderungen und Ergänzungen gelten als Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15.11.1976 (BremGBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung, soweit sie nicht ausdrücklich als Hinweise gekennzeichnet sind.
- 1.3 Über die Höhe der Genehmigungskosten ergeht ein besonderer Kostenbescheid.
- 1.4 Den mit der Bauüberwachung Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Zeugnisse, Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, die Bautagebücher und sonstigen vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (§ 83 BremLBO).
- 1.5 Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.
- 1.6 Die Vorschriften der Baumschutzverordnung vom 23.06.2009 (BremGBl. S. 223) sind zu beachten.
- 1.7 Als Voraussetzung für die Installation elektrischer Anlagen muss ein Fundamenterder eingebaut werden.
- 1.8 Soll von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen werden, so ist für die beabsichtigte Abweichung die erforderliche Baugenehmigung vor Beginn der notwendigen Arbeiten einzuholen.
- 1.9 Die Baugenehmigung erlischt, wenn der Bau nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden, sofern der Antrag vor Fristablauf bei der Bauordnungsbehörde eingegangen ist (§ 76 BremLBO).
- 1.10 Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um von der Allgemeinheit oder dem Benutzer Gefahren oder unzumutbare Belästigungen abzuwenden (§ 74 Abs. 5 BremLBO).
- 1.11 Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 (BGBl. I S. 109) in der z. Zt. gültigen Fassung wird hingewiesen. Danach ist u. a. die Beauftragung mit Schwarzarbeit eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 1.12 Gemäß § 88 Abs. 3 BremLBO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

2.0 Bedingungen

- 2.1 Vor Baubeginn sind folgende bautechnische Nachweise beim Bauordnungsamt Bremerhaven in zweifacher Ausfertigung einzureichen:
- Standsicherheitsnachweis, ggf. vollständige Typenstatik

Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst nach schriftlicher Freigabe durch das Bauordnungsamt Bremerhaven, begonnen werden. Diese Freigabe kann erfolgen, wenn dem Bauordnungsamt die geprüften bautechnischen Nachweise der betroffenen Bauteile vorliegen.

3.0 AUFLAGEN:

- 3.1 Aufgrund der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfVO –) vom 10.06.1983 (BremGBI. S. 393) § 1 Abs. 2 übertragen wir hiermit die Überwachung des Bauvorhabens in statischer Hinsicht nach den geprüften statischen Berechnungen an

Herrn Dipl. Ing. Bernhard Jeschke, Alfred-Balzer-Str. 5, 27570 Bremerhaven

Die Abnahmeprotokolle sind dem Bauordnungsamt laufend zuzuleiten. Bis zur Rohbauabnahme ist ein Schlussbericht des Prüfindgenieurs in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

- 3.2 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Ein Höhenplan liegt nicht vor.

Beim Bauordnungsamt sind anzuzeigen, vorzulegen bzw. zu beantragen:

- 3.3 Der Baubeginn - eine Woche vor tatsächlichem Ausführungsbeginn - und die Namen der Unternehmer und der Fachunternehmer gem. §§ 55 und 57 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind; ebenso ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführungen. (Benutzen Sie bitte das beigegefügte Formblatt).
- 3.4 Gemäß § 11, Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz ist die bauliche Anlage innerhalb eines halben Jahres nach Baubeginn katastermäßig einmessen zu lassen. Mit der Einmessung ist das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven oder ein im Lande Bremen zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu beauftragen.
- 3.5 Betonarbeiten 48 Stunden vor Beginn des Betonierens. Dies gilt bei auch bei längerer Unterbrechung vor Wiederbeginn der Betonarbeiten. Für die abzunehmenden Bauteile müssen die geprüften bautechnischen Unterlagen auf der Baustelle vorliegen. Für die Herstellung von Baustellenbeton muss eine schriftliche Anweisung mit allen nach Abschnitt 6.5 der DIN 1045 erforderlichen Angaben auf der Baustelle vorliegen. Bei Verwendung von Beton B II ist die fremdüberwachende Stelle anzuzeigen.
- 3.6 Bei Bauten aus Fertigteilen der Beginn des Einbaus und der Beginn der Herstellung der für die Gesamttragwirkung wesentlichen Verbindungen.
- 3.7 Der Beginn von Schweißarbeiten auf der Baustelle, die gemäß DIN 18800, Teil 7, Ziff. 6.2 und 6.3, ausgeführt werden.

- 3.8 Eine Rohbau- und eine Schlussabnahme werden angeordnet. Der Termin einer möglichen Rohbau- bzw. Schlussabnahme mind. zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten.
- 3.9 Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - L 26 - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer:
- 0421/362 - 12232 oder 0421/362 - 12281
- zu benachrichtigen.
Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.
- 3.10 Für Bauteile und hervortretende Gebäudeteile - wie Fenster, Türen, Tore, Pforten, Schächte, Stufen, Rampen an und in öffentlichen Verkehrsflächen ist § 19 (4) BremLBO zu beachten.
- 3.11 Umwehrungen, Brüstungen und Geländer sind im Detail gemäß § 19, 35 und 39 BremLBO auszuführen.
- 3.13 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Baustelle durch einen mindestens 1,80 m hohen Bauzaun abzugrenzen, dessen Türen nur nach der Seite des Baugrundstücks aufschlagen dürfen. Die Außenseite der Abgrenzung darf keine Nägel, Holzsplitter oder den Verkehr gefährdende Vorsprünge haben. Soweit Personen durch herabfallende Gegenstände gefährdet oder belästigt werden können, sind Schutzvorrichtungen, z.B. Fanggerüste, Abdeck- oder Vorhangplanen, anzubringen. Eine anderweitige Sicherung der Baustelle als durch einen Bauzaun ist nur mit besonderer Zustimmung des Bauordnungsamtes zulässig.
- 7001 Für das Gebäude ist gem. § 38a des Bremischen Landesstraßengesetzes eine Hausnummerierung vorzunehmen. Die Hausnummer **Bahnhofstrasse 32** wird hiermit mitgeteilt.
- 1710 Die auf dem Baugrundstück gem. Bauvorlagen genehmigten 32 PKW Stellplätze und 17 Fahrradstellplätze müssen bei der Fertigstellung der baulichen Anlage gebrauchsfertig sein. Wenn die Mitarbeiterzahl sich über 50 erhöht können weitere Stellplätze im Verhältnis 1 Stpl. / 3 Mitarbeiter von der Bauordnungsbehörde gefordert werden.
- 1720 Nach dem Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Kfz in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind im Bereich der Stellplätze mindestens 5 Laubbäume entsprechend der genehmigten Bauvorlage zu pflanzen.
- 4951 Die anliegenden Auflagen der Städtischen Feuerwehr sind Bestandteil dieser Genehmigung.
1. Auslösung Rauchabzugsanlage

Die geplante Rauchabzugsanlage muss automatisch und von Hand ausgelöst werden können. Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift „ Rauchabzug „ zu kennzeichnen; sie müssen erkennen lassen, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.

2. Feuerwehrpläne

Für das Objekt sind in Abstimmung mit der Feuerwehr Bremerhaven Feuerwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Diese Pläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

3. Brandschutzordnung

Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.